

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 23. August 1902.

Wochenspruch: Könnt' man das Seil doch einmal finden,
Um Alle in Eintracht zu verbinden!

Schweiz. Gewerbeverein.
(Mitteilung des Sekretariates.)

Praktische Gewerbebeförderung.

WK. Klagen über das Ueberhandnehmen der Wanderverlager, Warenhäuser und Bazars, über ihre schlimme

Konkurrenz, über die Unmöglichkeit, die Früchte seines Arbeitsfleisses zu angemessenen Preisen verkaufen zu können, sind im Gewerbe- und Handelsstände an der Tagesordnung.

Man ruft nach gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des unläutern Wettbewerbes, zur Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, zur Einführung von Extrasteuern für alle jene modernen Gebilde, welche die Existenz des Kleinhandels und Kleingewerbes bedrohen. Aber bei all diesen berechtigten Klagen und diesem Appell an die Staatshilfe sollte auch die Selbsthilfe nicht außer acht gelassen werden. Es könnte im Gewerbebestande noch manchem Uebelstande gründlich abgeholfen werden, wenn man mit allem Ernst versuchen wollte, durch gemeinsames Zusammenwirken das zu erreichen, was dem einzelnen Unbemittelten und weniger Erfahrenen nicht so leicht gelingt.

Aber leider fehlt es gerade an dieser werktätigen Bekundung der Zusammengehörigkeit. Man versteht es nicht, kleinliche Eigeninteressen den großen allge-

meinen unterzuordnen, das Gemeinnützliche ins Auge zu fassen.

Genossenschaftliche Grundsätze haben im Gewerbebestande noch geringen Boden gefasst. Landwirtschaft und Konsumenten haben ihre Vorteile zum Nachteil der Gewerbetreibenden besser anzuwenden verstanden. Und doch lehrt die Erfahrung immer mehr, daß im Kampfe gegen Warenhäuser und Konsumvereine die genossenschaftliche Vereinigung der Handels- und Gewerbetreibenden das richtige Mittel wäre. Allerdings erfordern diese Kampfmittel bedeutende Opfer an Zeit und Geld für den Anfang, die sich aber bei genügender Ausdauer, bei verständiger Organisation und Leitung später hundertfach lohnen.

Das Genossenschaftsprinzip läßt sich für Gewerbetreibende wohl am leichtesten und lohnendsten anwenden beim Verkauf der gemeinsamen Produkte, also in Form von ständigen Verkaufsstellen oder Gewerbestellen. Der Schweizerische Gewerbeverein hat seinen Sektionen schon vor 17 Jahren empfohlen, dieser Art von Selbsthilfe ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Manche dieser Anstalten gedeihen ganz gut, andere haben schwer zu kämpfen, einige sind wieder eingegangen. Das System darf man hiesfür nicht verantwortlich machen. Neben lokalen und zeitlichen Umständen ist namentlich die Gewinnung sachkundiger, energischer und getreuer Geschäftsführer entscheidend für Gedeihen oder Fehlschlagen solcher Unternehmungen.

Gewiß ist, daß viele weniger bemittelte aber tüchtige

und fleißige Handwerksmeister hauptsächlich solchen gemeinsamen Verkaufsstellen ihren geschäftlichen Erfolg zu verdanken haben. Die Miete und Einrichtung eigener Magazine erfordert, namentlich wo es sich um umfangreichere Objekte, wie Möbel oder Maschinen handelt, größere Kapitalien; durch gemeinsame Magazine können die Spesen für den Einzelnen wesentlich reduziert werden. In kleinen Räumen, wo alles zusammengedrängt werden muß, kommen bessere und schönere Produkte nicht zur richtigen Geltung. Der zahlungsfähige Käufer geht gerne dahin, wo er mehrfache Auswahl hat und wo er hofft, ohne Eigennutz guten Rat über das zweckdienlichste und preiswürdigste zu erhalten. Die Geschäftsführung muß deshalb nicht nur in sachkundigen, sondern auch in vertrauenswürdigen Händen liegen. Die auszustellenden Objekte müssen solid und zweckmäßig gearbeitet sein; alles fehlerhafte, geschmackwidrige, unsolide muß streng ausgeschlossen werden, wenn die besseren Käufer von den Bazars und Warenhäusern, wo ebenfalls große Auswahl zu finden, ferngehalten werden sollen.

Es ist sehr zu begrüßen, daß in neuerer Zeit bei Errichtung ständiger Verkaufsstellen durch genossenschaftliches Zusammenwirken der Gewerbetreibenden diese Tendenzen wieder mehr Beachtung finden. In Bern z. B., wo schon seit vielen Jahren eine Gewerbehalle besteht, welche hauptsächlich Gebrauchsmöbel führt, ist im Juni auch die kantonbernische Kunstgewerbe-genossenschaft eröffnet worden, welche, wie schon der Name andeutet, ausschließlich kunstgewerbliche Artikel bernischen Ursprungs führt. Behörden, Kunstfreunde und Kunstgönner haben sich mit den Kunstgewerbetreibenden der verschiedensten Zweige und aus dem ganzen Kantonsgebiete vereinigt, um in gemeinsamem Zusammenwirken die Leistungsfähigkeit und Absatzfähigkeit der einheimischen Gewerbekunst zu fördern.

Wer diese permanente kunstgewerbliche Ausstellung zunächst dem Kornhaus, wo auch Gewerbemuseum und Gewerbehalle untergebracht sind, besucht, wird erstaunt sein über die reichhaltige Auswahl mustergiltiger und stilgerechter Erzeugnisse bernischen Gewerbefleißes, insbesondere der Oberländer Holzschnitzerei, der Keramik von Thun, Heimberg, Langnau und Bern, der Kunst-

möbelfabrikation von Stadt und Land, Kunst-, Dekorations- und Glasmalerei, Kunstschlosserei, Lederpunzerei, getriebene und eiselierte Metallarbeiten etc. Mögen diese Bestrebungen, den Kunstgeschmack der Produzenten und des Publikums zu fördern und die einheimische Kunstfertigkeit zur richtigen Geltung zu bringen, allseits richtige Würdigung und tatkräftige Unterstützung finden!

Auch im Kanton St. Gallen will man die Absatzfähigkeit der Gewerbe und Handwerke durch Errichtung einer kantonalen Gewerbehalle zu fördern suchen. Wir wünschen dem Unternehmen die Gunst der Behörden und die werktätige Mithilfe der Gewerbe- und Meistervereine.

Verbandswesen.

Eine Versammlung von Delegierten solothurnischer Gewerbevereine hat einstimmig die Gründung eines kantonalen Gewerbeverbandes beschlossen mit Dlen als Vorort. Folgende Programm-Punkte kamen zur Besprechung: Lehrlingswesen und deren Prüfungen, Sonntagsheiligung und Ladenschluß, Bessere Verteilung der Staatsarbeiten, Einschränkung des Hausierwesens und der Märkte, Versicherungsweisen, Bessere Zugverbindungen. Das Zentralkomitee des Schweiz. Gewerbevereins war durch Herrn W. Krebs vertreten.

Verschiedenes.

Das Zürcher Gewerbe am Bundeshaus. Der Kanton Zürich hat sich mit seinen verschiedenen Gewerben recht intensiv am Bau des Bundeshauses in Bern betätigt. Aus der Baurechnung ergibt sich, daß Industrie und Gewerbe des Kantons Zürich für Lieferungen und Arbeiten 482,832 Fr. eingenommen haben. Von diesen Gewerbetreibenden stammen insbesondere die Heiz- und Ventilationsanlagen, die elektrische Beleuchtung, Uhren, Klosetteinrichtungen, Kupfereindeckung, Bau- und Möbelschreinerei, Teppiche und Seidenstoffe etc.

Banwesen in Zürich. Im Großen Stadtrate kam die Interpellation Huber zur Beratung, die lautet: „Welche Vorkehrungen gedenkt der Stadtrat zu treffen,



Emil Steiner

Wiedikon-Zürich.

Gebrauchte Dampf-Anlagen,
Kessel, Motoren,
Reservoir, Pumpen,
Dampfheizungsrohren, 1556
aller Art Maschinen etc. stets
auf Lager zu billigen Preisen.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- u. Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: **Gas-Beleuchtungs-Artikel.** 1573

Gründungs-Marken-Meister- &
 Patente von Louis Sauter &
 durch BOURRY-SEGUIN & Co. Zürich
 (Eigener Test-Schein-Straßen-Verfahren)